RECHTSGRUNDLAGE

Bundesbaugesetz (BBauG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976
(BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617)

in Verbindung mit den Vorschriften der
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977
(BGBl. I S. 1963)
und der
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie
über die Darstellung des Planinhalts
(Planzeichenverordnung - PlanzVO)
vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Stadt Herten hat am 28.10.81 nach § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Herten, den 09.11.81

Bürgermeister — Ratsherr

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes

Recklinghausen, den 21.10.81

Für den Entwurf des Bebauungsplanes

Herten, den 01.10.81

Stadtbaurat — i.V. — Amtsleiter Stadtplanungsamt

Der Rat der Stadt Herten hat am 28.10.81 nach § 2 a Abs. 6 BBauG die öffentl. Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, einschl. seiner Begründung, beschlossen.

Herten, den 09.11.81

Bürgermeister — Ratsherr

Dieser Bebauungsplanentwurf einschl. seiner Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.11.81 bis 23.12.81 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentl. ausgelegen.

Herten, den 16.03.82

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.02.82 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen,

Herten, den 22.03.82

Bürgermeister — Ratsherr

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 27. Mai 1982 AZ.: 35.2.1-5266/He-17/82 genehmigt worden.

Münster, den 27. Mai 1982

Regierungspräsident
i. A.
Dudziak
(Oberregierungsbaurat)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG am 15.07.1982 öffentl. bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.

Herten, den 6.08.1982

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

1. Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
   - Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (Plangebietsgrenze)
2. bauliche Nutzung im Baugebiet (Übersicht)

GE	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse im Baugebiet (soweit einheitlich festgesetzt)
0.8	(1.6)	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl

3. Art und Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Art der baulichen Nutzung
   - GE — Gewerbegebiet
   - GI — Industriegebiet
   3.2 Maß der baulichen Nutzung
   - II — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
   - 0.8 — Grundflächenzahl (Beispiel)
   - (1.6) — Geschoßflächenzahl
   - [3.0] — Baumassenzahl
   - Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlicher baulicher Nutzung
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
   - Baugrenze
5. Verkehrsflächen
   - Straßenverkehrsfläche
6. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
   - E-110/220/380kV — Elektrizitäts-Freileitung mit 110/220/380 kV (Beispiel)
7. Fläche für Versorgungsanlagen
   - Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation

II. ERLÄUTERNDE EINTRAGUNGEN

1. zur Planung
   - 10.0 — Maßangabe in Meter (Beispiel)
   - R = 1500 — Radiusangabe in Meter (Beispiel)
   - Straßenachse
2. zum gegenwärtigen Zustand
   - Flurgrenze
   - Fl.33 — Flurnummer (Beispiel)
   - Flurstücksgrenze
   - 511 — Flurstücksnummer (Beispiel)
   - 786 — Gebäude mit Hausnummernangabe (Beispiel)
   - Nutzungslinie
   - Hochspannungsmast
   - Schutzstreifen im Bereich der Elektrizitäts-Freileitung mit Nutzungseinschränkungen entsprechend im Grundbuch eingetragener Grunddienstbarkeiten

III. KENNZEICHNUNG

Abbaugebiet des Bergbaus (§9 Abs. 5 BBauG)

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelmaßnahmen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

STADT HERTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 106
"GEWERBEGEBIET LANGENBOCHUM NORD-WEST"

- BEREICH ZWISCHEN WESTERHOLTER STRASSE UND SCHLÄGEL-UND-EISEN-STRASSE, WESTLICH FLEISCHWARENFABRIK SCHWEISFURTH, ÖSTLICH INDUSTRIEGEBIET OSTRING -

ZUGLEICH TEILWEISE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23a (I) "HERTEN, INDUSTRIEGEBIET HOF SCHULTE-SIENBECK I"

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:

BLATT 1: - HAUPTBLATT
BLATT 2: - AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

- DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG IM SINNE DES § 9 ABS. 8 BBAUG BEIGEFÜGT -

3. AUSFERTIGUNG